



Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Antonius“ der Gemeinde Perach

Die Gemeinde Perach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für den „Kindergarten St. Antonius“

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Perach betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist:
 - a. die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b. der Kindergarten für Kinder im überwiegenden Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder (nach den Bestimmungen des BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung

die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Eine spätere Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen (Zuzug, Änderungen im Familienstand der Personensorgeberechtigten, Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten) möglich.

- (2) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die Kernzeiten (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist in der Regel in der vom Träger durch ortsübliche Bekanntmachungen festgesetzten Form und Zeit vorzunehmen. Soweit noch Plätze frei verfügbar sind, ist eine Anmeldung auch außerhalb dieser Zeit möglich.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die

Aufenthaltsgemeinde voraus. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (8) Grundsätzlich werden Kinder, die bis zum 31.10. das dritte Lebensjahr vollendet haben in eine der Regelgruppen aufgenommen. Kinder die nach den 31.10. das dritte Lebensjahr vollenden werden in der Regel in die Krippe aufgenommen.
- (9) Abweichungen vom Grundsatz (Absatz 8) bedürfen einer fachlich-pädagogischen Begründung. Ein Gruppenwechsel während des KIGA Jahres ist möglichst zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die KIGA Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Während der letzten 2 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung endet mit Eintritt des Kindes in die Schule.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten;
 - c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - d. die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§3) zu hören.

§ 8 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Medikamente dürfen durch das Personal nicht an die Kinder gegeben werden, die Personensorgeberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Medikamentengaben an das Kind verabreicht werden. Medikamente und ähnliches dürfen dem Kind nicht in die Tageseinrichtung mitgegeben werden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit oder bei einem Befall eines Kindes mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Bei akutem Lausbefall kann das Einrichtungspersonal verlangen, dass jeder Lausbefall gemeldet werden muss. Stellt das Personal bei einem nicht gemeldeten Läusebefall am Kind Läuse oder Nissen fest, kann es verlangen, dass dieses Kind die Einrichtung drei Tage nicht besuchen darf.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 8.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 9 Früherkennungsuntersuchung, Masern-Impfpflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind durch das Personal auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung hinzuweisen.
- (3) Seit dem 01.03.2020 gilt die Masern-Impfpflicht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Impfung ist durch Vorlage des Impfausweises oder einer Bestätigung des Kinderarztes bei der Kindergartenleitung nachzuweisen.

§ 10 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Verpflegung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist für Kinder unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen sowie an den in Bayern üblichen kirchlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. sowie an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Die Öffnungszeiten, die Ferien der Kindertageseinrichtung und die sonstigen (betriebsbedingten) Schließzeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (4) Die Kinder sind regelmäßig und täglich zum Beginn der Kernzeit (8.00 bis 12.15 Uhr) in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§11 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten beträgt 20-25 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4-5 Stunden pro Tag.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für die Kinderkrippe beträgt 12-15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4-5 Stunden pro Tag.
- (3) Wenn Buchungszeiten trotz mündlicher Abmahnung nicht eingehalten werden, kann die Gemeinde das Kind im darauffolgenden Monat in die nächsthöhere Buchungskategorie einstufen.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elternbriefe, Aushänge und Informationen müssen gelesen, Elternveranstaltungen und Elternsprechstunden besucht werden.
- (3) Elterngespräche können jederzeit mit der Einrichtungsleitung bzw. der betreffenden Gruppenleitung vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg bis zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Kindergartenkinder dürfen nicht allein nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Eltern sich damit einverstanden erklären würden.
- (3) Bei Kindern, die von Nicht-Sorgeberechtigten abgeholt werden dürfen/sollen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich zu erklären und die Person den Mitarbeiterinnen persönlich vorzustellen. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt und die Vorstellung der Person noch nicht erfolgt ist, muss das Kind persönlich durch die Personensorgeberechtigten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Die Nicht-Sorgeberechtigte, durch Erklärung und Vorstellung beim Personal legitimierte Person, muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und in die Karteikarte des Kindes vermerkt worden sein.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Einrichtungsmitarbeiter beginnt und endet mit der Begrüßung und Verabschiedung.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde Perach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie für die Verpflegung Gebühren nach Maßgabe der gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Perach.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung bestehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Nutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für mitgebrachte Spielsachen und Wertgegenstände.

§ 17 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Kindergartenbeiträge werden durch den Träger folgende personenbezogenen Daten gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten)
 - b. Elternbeiträge
 - c. Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
 - d. Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sind untersagt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2021 außer Kraft.

(Siegel)

Perach, den 17.06.2022
GEMEINDE PERACH

Georg Eder
1. Bürgermeister